

A person in a red jacket stands on a rocky peak, looking out over a vast, misty valley at sunrise. The sun is low on the horizon, casting a warm glow over the landscape. The valley is filled with rolling hills and dense forests, partially obscured by a thick layer of mist. The sky is a mix of soft oranges and yellows, transitioning into a pale blue. The overall mood is serene and contemplative.

„MWST - Aktuelles, Tipps und Tricks“

30. Januar 2024

Mirjam Limacher
MWST-Beratung BDO AG Zug/Zentralschweiz

Inhalt

- ▶ Neuerungen 2024:
 - Steuersatzerhöhungen
 - Portalpflicht
 - Anpassung Verzugszinssatz
- ▶ Tipps und Tricks aus der Praxis: Vorsteuerplausibilisierung
- ▶ Praxisänderungen & -präzisierungen im Gesundheitswesen
- ▶ Neuerungen im Bereich Gemeinwesen: Vorsteuerabzug bei nicht-spezialfinanzierten Dienststellen
- ▶ Ausblick auf die MWST-Teilrevision per 01. Januar 2025 bzgl. Vereinfachungen & Betrugsbekämpfung

Neuerungen 2024

Steuersatzerhöhungen

	bis 31. 12.2023	ab 1.1.2024
Normalsatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	2.6%
Sondersatz für Beherbergung	3.7%	3.8%

- ▶ Saldosteuersätze und Pauschalsteuersätze werden ebenfalls erhöht:

	Bis 31. Dezember 2023	Ab 1. Januar 2024
Umsatzgrenze :	CHF 5'005'000	CHF 5'024'000
Steuerzahllast :	CHF 103'000	CHF 108'000

Neuerungen 2024

Steuersatzerhöhungen: Zeitpunkt der Leistungserbringung ist massgebend!

- ▶ *Der Zeitpunkt der Leistungserbringung bestimmt den anzuwendenden Steuersatz, nicht das Datum der Rechnungsstellung oder der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts*
- ▶ **Getrennte Fakturierung:** Leistungen aus 2023 werden zu den alten Sätzen, Leistungen ab 2024 werden zu den neuen Sätzen in Rechnung gestellt.
Ist dies nicht möglich, müssen die neuen, höheren Sätze angewendet werden.
- ▶ Ausnahme: Der Leistungsempfänger bestimmt den Bezug der tatsächlichen Leistung und der Zeitpunkt des Bezugs ist dem Leistungserbringer daher unbekannt (z.B. Mehrfahrtenkarten ÖV oder 10-er Eintritte Schwimmbad).
Massgebend ist in diesen Fällen das Verkaufsdatum.
- ▶ **Entgeltsminderungen, Umsatzboni oder Storno's:** Zum gleichen MWST-Satz, wie die ursprüngliche Rechnungsstellung.

Neuerungen 2024

Steuersatzerhöhungen: Hinweis für die praktische Umsetzung

Die Leistungsempfänger sind nicht verpflichtet, die Kreditorenrechnung hinsichtlich MWST-Satzerhöhung zu prüfen! Grundsätzlich kann die auf der Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer im Rahmen des Vorsteuerabzugsrechts geltend gemacht werden, auch wenn der falsche Satz angewendet worden ist.

ACHTUNG!

Vorsicht geboten ist aber, wenn auf der Rechnung kein MWST-Satz gezeigt wird (z.B. Totalbetrag inkl. MWST). Solche Rechnungen müssten zurück gewiesen werden!

Neuerungen 2024

Portalpflicht

- ▶ Vorgezogene Massnahme hinsichtlich der MWST-Teilrevision per 01. Januar 2025 => Ziel unter anderem “Digitalisierung der MWST“
- ▶ ***Gestützt auf Art. 65a MWST ist ab dem 01. Januar 2024 die Nutzung des ePortals obligatorisch!***
- ▶ Allerletzte “Gnadenfrist“ bis 01. Januar 2025 auf schriftliches Gesuch hin möglich

Neuerungen 2024

Erhöhung des Verzugszinses

- ▶ *Ab 01. Januar 2024 steigt der Verzugszins auf neu 4.75% !*

Praxiserfahrungen & Tipps: Vorsteuerplausibilisierung

Hintergrund

Risikobasierte Prüfungen durch die ESTV gestützt auf elektronische Auswertung der eingereichten Deklarationen.
=> Vermehrte Kontrolltätigkeiten (schriftlich oder vor Ort) in folgenden Situationen:

- ▶ *Vorsteuerüberhänge über die gesamte Steuerperiode (Kalenderjahr)*
- ▶ *Ausgenommene Umsätze, welche nicht Nebentätigkeiten zuzuordnen sind (Zins- oder Immobiliennebenenerträge)*
- ▶ *Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand*

- ▶ ***Prüfziel aus Sicht ESTV: Identifikation von falschen bzw. nicht korrekt berechneten Vorsteuerkorrekturen und -kürzungen, welche eine entsprechend zu tiefe Netto-Zahllast zur Folge haben.***

Praxiserfahrungen & Tipps: Vorsteuerplausibilisierung

Vorsteuerplausibilisierung

Die Vorsteuerplausibilisierung stellt sowohl im Bereich Prüfung als auch in der Beratung ein effizientes Werkzeug zur Plausibilisierung der geltend gemachten Vorsteuerbeträge dar!

Aufbau und Vorgehensweise einer Vorsteuerplausibilisierung:

- ▶ Aufgrund der handelsrechtlichen Erfolgsrechnungskonti wird der theoretisch maximal mögliche Vorsteuerabzugsbetrag pro Konto oder pro Kontengruppe geschätzt.
- ▶ Die so ermittelten, theoretischen Vorsteuerbeträge werden mit den tatsächlich deklarierten Zahlen eines Kalenderjahres verglichen.
- ▶ Abweichungen zwischen den berechneten und den tatsächlich geltend gemachten Beträge von mehr als 5% (Faustregel) müssen weiter abgeklärt werden!
- ▶ Vorsteuerkorrekturen und -kürzungen werden dadurch zusätzlich dokumentiert und indirekt plausibilisiert.

Praxiserfahrungen & Tipps: Vorsteuerplausibilisierung

Beispiel

MWST-Vorsteuerplausibilisierung		Jahr 2021						
Bezeichnung	Saldo	7.7%	2.5%	3.7%	0.0%		Vorsteuer	
Konto Gruppe 4								
Total IC Aufwand	29'977.70	100.00%	0.00%	0.00%	0.00%		2'308.28	
Total Aufwand Dienstleistungen	1'186'194.97	100.00%	0.00%	0.00%	0.00%		91'337.01	
Total Aufwand Projekte	14'600'98.97	20.00%	0.00%	0.00%	80.00%		224'852.30	
Total Materialaufwand	911'093.12	20.00%	0.00%	0.00%	80.00%		14'030.83	
Total übriger direkter Aufwand	234'594.07	100.00%	0.00%	0.00%	0.00%		18'063.74	
Total Bestandesänderungen Lager	1'253'530.95	100.00%	0.00%	0.00%	0.00%		96'521.88	

Deklarierte Vorsteuern in MWST-Abrechnung	Ziff. 400	Ziff. 405		
1. Quartal	140'627.42	21'841.84	162'469.26	BU40.10.07
2. Quartal	64'291.08	48'341.21	112'632.29	BU40.10.08
3. Quartal	62'947.34	26'245.22	89'192.56	BU40.10.09
4. Quartal	218'478.65	22'720.31	241'198.96	BU40.10.10
Jahresabstimmung			-	
Total deklariert	486'344.49	119'148.58	605'493.07	
Differenz Schätzung/Abgerechnet in CHF	-39'230.43	28'950.45	-10'279.98	
Differenz Schätzung/Abgerechnet in % zur Deklaration			-2%	

Praxiserfahrungen & Tipps: Vorsteuerplausibilisierung

Reminder: Umsatz- und Vorsteuerabstimmung - gesetzliche Verpflichtung

- ▶ Pflicht zur Erstellung einer Umsatzabstimmung gem. Art. 72 MWSTG i.V.m. Art. 128 Abs. 1 lit. d bzw. Abs. 2 MWSTV
- ▶ allfällige Mängel sind in derjenigen Abrechnungsperiode zu korrigieren, in welche der 180. Tag seit Ende des Geschäftsjahres fällt → innerhalb von 240 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres (d.h. 30. August bei Geschäftsjahresende per 31. Dezember).
- ▶ Pflicht zur Vorsteuerabstimmung nach Art. 128 Abs. 3 MWSTV

Praxisänderungen & -präzisierung im Gesundheitswesen

- ▶ Umfangreiche Praxispräzisierungen infolge
 - Beurteilung neuer Sachverhalte
 - Überprüfung der Praxis durch die ESTV
- ▶ Dies im Bereich Belegärzte / Leistungsverrechnungen zwischen «Ärzte-AG's» sowie im Bereich Spitex-Leistungen
- ▶ Ambulatorien & Tageskliniken gelten neu auch als Erbringer ausgenommener Heilbehandlungen
- ▶ Ausweitung des von der MWST ausgenommenen Personalverleihs auch auf gewinnstrebige Unternehmen
- ▶ Managed-Care Dienstleistungen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen (auch administrative & Koordinationsarbeiten)

Neuerungen im Bereich Gemeinwesen

Vorsteuerabzug bei nicht-spezialfinanzierten Dienststellen

- ▶ Bisheriger Grundsatz der Eidg. Steuerverwaltung: Kein Vorsteuerabzug in der Investitionsrechnung, da Investitionen über den allgemeinen Steuerhaushalt finanziert => analog Subventionen
- ▶ Neuste Rechtsprechung des Bundesgerichts: Ein Gemeinwesen kann sich selber nicht subventionieren. ***Ein Zuschuss in eine Dienststelle zwecks Finanzierung von Investitionen kann eine Einlage im Sinne einer Finanzierung darstellen. Diese Einlage gilt nicht als Subvention und hat keinen Einfluss auf den Vorsteuerabzug***
- ▶ Vorsteuerabzug in nichtspezialfinanzierten Dienststellen also neu grundsätzlich möglich. ***Es existiert noch keine gefestigte Praxis der Eidg. Steuerverwaltung. Daher bestehen noch Fragen bei der Umsetzung!***

Neuerungen im Bereich Gemeinwesen

Vorsteuerabzug bei nicht-spezialfinanzierten Dienststellen

Abzuklären sind daher folgende Punkte:

- ▶ Ist die Dienststelle bereits mehrwertsteuerpflichtig oder kann sie zukünftig freiwillig mehrwertsteuerpflichtig werden (beisp. durch Option der internen Verrechnungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens)? 
- ▶ Falls bereits mehrwertsteuerpflichtig: Ist ein Wechsel auf die effektive Abrechnungsmethodik möglich (Fristen)? => gemäss Entwurf MWSTV ab 01. Januar 2025 sogar Einlageentsteuerung möglich! 



- ▶ Prüfung allfälliger Einlageentsteuerungsmöglichkeiten auf Investitionen in der Vergangenheit
- ▶ Ansonsten: Zukünftiger Vorsteuerabzug auf Investitionen (Investitionsrechnung) & laufendem Betriebsaufwand (Erfolgsrechnung) im Grundsatz möglich!

Neuerungen im Bereich Gemeinwesen

Vorsteuerabzug bei nicht-spezialfinanzierten Dienststellen

Interessant für folgende Dienststellen (nicht abschliessend):

- ▶ Schulhäuser (sofern gem. kantonalen HRM2-Vorschriften eigenständige Dienststelle)
 - ▶ Sportanlagen aller Art wie Schwimm-, Hallenbäder oder Eishallen
 - ▶ Konzert- und Kulturhallen / Säle / Foren, welche vermietet werden
 - ▶ Immobilien mit vermieteten Gewerbeflächen
 - ▶ Forstreviere / Forstbetriebe
- ▶ Sowie alle weiteren nicht spezialfinanzierten Dienststellen, welche bereits heute mit Hilfe von Pauschalsteuersätze abrechnen

Teilrevision MWSTG

Hauptziel & Gegenstand der Gesetzesänderung

- ▶ Digitalisierung & Internationalisierung => Plattformbesteuerung
- ▶ Vereinfachungen
- ▶ Steuerreduktionen, -aufhebungen und branchenspezifische «Garantiarbeiten»
- ▶ Betrugsbekämpfung

Teilrevision MWSTG

Digitalisierung & Internationalisierung

- ▶ Plattformbesteuerung als Hauptpunkt
- ▶ Ziel: Beseitigung von Besteuerungslücken, welche trotz Einführung der Versandhandelsregelung in Folge Vollzugsproblemen nicht geschlossen werden konnten
- ▶ Grundidee der Plattformbesteuerung: Fiktion, dass Plattform neu als Leistungserbringerin auftritt. Es wird eine Lieferkette fingiert: Händler => Plattform => Endkunde in der Schweiz
- ▶ Der Plattformbetreiber wird neu in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig und muss «seine» Umsätze an Endkunden in der Schweiz mit Schweizer MWST abrechnen
- ▶ Die Plattformbesteuerung ist grundsätzlich nur für **Lieferungen** vorgesehen
- ▶ Die Definition, was als mehrwertsteuerliche Plattform gilt, ist komplex und in der praktischen Umsetzung noch mit vielen Unklarheiten verbunden

Teilrevision MWSTG

Digitalisierung & Internationalisierung

- ▶ Digitalisierung: Portalpflicht, eingeführt per 01.01.2024

Teilrevision MWSTG

Vereinfachungen

- ▶ Unternehmen mit einem Jahresumsatz von höchstens CHF 5 Mio. haben die Möglichkeit, die MWST einmal jährlich abzurechnen. Jedoch sind Raten(voraus)zahlungen zwingend!
- ▶ Die Vereinfachung ist freiwillig und auf Antrag anwendbar. ***Gemäss Eidg. Steuerverwaltung gelten rund 94% aller MWST-pflichtigen Unternehmen als solche KMU's***
- ▶ Saldosteuersätze: Gemäss neuer Verordnung werden neu bis zu 10 Saldosteuersätze bewilligt. Die Sonderregelungen für Mischbranchen wird aufgehoben

Teilrevision MWSTG

Branchenspezifische «Garantiarbeiten»

- ▶ Gesundheitswesen: Ambulatorien & Tageskliniken gelten neu auch als Erbringer ausgenommener Heilbehandlungen, Ausweitung des von der MWST ausgenommenen Personalverleihs auch auf gewinnstrebige Unternehmen, Managed-Care Dienstleistungen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen (auch administrative & Koordinationsarbeiten) => *rein textuelle Anpassungen des Gesetzestextes an die bestehende Praxis*
- ▶ Neue Steuerausnahme für kulturelle Veranstaltungen (analog Sport)
- ▶ Von der öffentlichen Hand ausgerichtete Beiträge gelten mehrwertsteuerlich als Subvention, wenn sie entsprechend bezeichnet werden

Teilrevision MWSTG

Betrugsbekämpfung

- ▶ Der Handel mit Emissionsrechten unterliegt auch im Inland der Bezugssteuer
- ▶ Sind Serienkonkursiten an Unternehmen beteiligt, kann die ESTV neu von ihnen Sicherheitsleistungen verlangen. Zudem sind die Organe für die MWST-Ausfälle haftbar!
- ▶ **Meldeverfahren soll neu auch bei Barzahlungen von mehr als CHF 15'000.-** zwischen steuerpflichtigen Personen im Inland obligatorisch angewendet werden müssen (Art. 104a E-MWSTV) => Auftraggeber zahlt bar gegen Quittung, Auftragnehmer versteuert die Umsätze nicht, Auftraggeber macht gestützt auf die Quittung den Vorsteuerabzug

Inkrafttreten voraussichtlich per 01. Januar 2025

Fragen?



BDO Schweiz

BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 35 Niederlassungen verfügt das Unternehmen über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'600 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. Mit der ersten voll digitalen Niederlassung können KMU zudem einfache und standardisierte Vorgänge automatisiert abwickeln. BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsenkotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

Für international ausgerichtete Kundinnen und Kunden wird die globale BDO Organisation in über 160 Ländern genutzt. BDO AG hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerks mit Hauptsitz in Brüssel (B).

Prüfung | Treuhand | Steuern | Beratung

